



## Auskunfts- und Übermittlungssperren

Um die gesetzlichen Vorgaben des Bundesmeldegesetzes wahrnehmen zu können, ist jede/r Einwohner/in verpflichtet, sich beim Bezug einer Wohnung anzumelden und eine Reihe durch das Bundesmeldegesetz genannten persönlichen Daten anzugeben. Es ist deshalb auch selbstverständlich, diese Daten durch entsprechende gesetzliche Regelungen besonders zu schützen. Im Bundesmeldegesetz ist deshalb nicht nur festgelegt, welche Daten von welchen Behörden erhoben werden dürfen, sondern auch, welche Daten an wen übermittelt und weitergegeben werden dürfen. Aus dem Melderegister dürfen Auskünfte an Privatpersonen und private Institutionen erteilt werden. Der Umfang der Auskünfte ist gesetzlich geregelt. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich dabei lediglich um Familienname, Vorname und die aktuelle Anschrift des Einwohners bzw. der Einwohnerin.

Jede/r Einwohner/in hat jedoch die Möglichkeit, der gesetzlich zulässigen Weitergabe seiner/ihrer Daten in bestimmten Fällen zu widersprechen.

### **Übermittlungssperren:**

Folgende Sperren können im UmStadtBüro ohne Begründung schriftlich beantragt werden

1. Sperre der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen der/die Einwohner/in nicht selbst, aber Familienmitglieder angehören;
2. Sperre von Alters- und Ehejubiläumsdaten, die an die Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, an Presse und Rundfunk übermittelt werden dürfen;
3. Sperre gegenüber Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen bei Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, bei Landtags- und Kommunalwahlen (Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreis-, Direktwahlen, Ausländerbeiratswahlen) und bei Abstimmungen, Bürgerentscheidungen und Volksbegehren;
4. Sperre gegenüber Adressbuchverlagen;
5. Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

### **Auskunftssperren nach §51 Bundesmeldegesetz:**

Es besteht die Möglichkeit eine Sperre jeder Melderegisterauskunft zu beantragen, wenn der Betroffene glaubhaft erklärt, dass hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen könnte. Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Diese Auskunftssperre besteht ab Eintragung 2 Jahre und ist ggf. vor Ablauf zu erneuern.